

Berlin, 10. April 2024

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

### Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

*Aufgrund der kurzen Frist zur Abgabe der Stellungnahme konnte eine umfassende Konsultation in der IHK-Organisation nicht abgeschlossen werden. Insoweit ist die hier vorliegende Stellungnahme eine vorläufige. Sie wird nach Abschluss der Konsultation durch eine finale Stellungnahme ersetzt.*

#### A. Das Wichtigste in Kürze

Die Industrie- und Handelskammern empfehlen Unternehmen seit vielen Jahren eine möglichst frühe und intensive Beteiligung der Öffentlichkeit vor größeren Investitionsprojekten. Häufig können so mögliche Fehlinformationen und Konflikte im Vorfeld ausgeräumt und mehr Akzeptanz für die Projekte geschaffen werden. Deshalb unterstützen wir das Ziel des Referentenentwurfs, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu verbessern. Dies gilt insbesondere für das Übermitteln der Ergebnisse der Beteiligung in einem digitalen Format.

Jedoch sind Öffentlichkeitsbeteiligungen in vielen Fällen nicht notwendig. Aufgrund der mehrstufigen Planungs- und Genehmigungsverfahren führen sie immer wieder auch zu Verzögerungen. Statt die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verbindlicher zu regeln und damit die Dauer der Verfahren noch weiter zu verzögern, sollten im VwVfG deshalb die Anreize erhöht werden, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu nutzen. Dazu sollte...

- die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung weiterhin fakultativ bleiben.
- spätere Öffentlichkeitsbeteiligungen bei ihrer Durchführung – wo möglich – und insbesondere die europarechtlich nicht vorgeschriebenen Erörterungstermine entfallen.

#### B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Verfahren zur Planung und Genehmigung von Energie-, Breitband- und Verkehrsinfrastruktur oder Industrieanlagen erstrecken sich heute über Jahre oder Jahrzehnte. Solche Umsetzungszeiten sind in Anbetracht der Herausforderungen der Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu lang. Für Unternehmen bedeutet das große Rechts- und Investitionsunsicherheiten und Bürokratiekosten.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein wichtiges Instrument, um Transparenz und Akzeptanz wichtiger Investitionsprojekte herzustellen. Gleichzeitig muss sie in Deutschland häufig an mehreren Stellen der mehrstufigen Planungs- und Genehmigungsverfahren durchgeführt werden und kann die Verfahren so erheblich verzögern. Die Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch eine möglichst nur einmalige und effiziente Beteiligung im VwVfG wie den Fachgesetzen ist deshalb eine wichtige Maßnahme zur Beschleunigung der Verfahren.

### **C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil**

Die Industrie- und Handelskammern empfehlen Unternehmen seit vielen Jahren eine möglichst frühe und intensive Beteiligung der Öffentlichkeit vor größeren Investitionsprojekten. Häufig können so mögliche Fehlinformationen und Konflikte im Vorfeld ausgeräumt und mehr Akzeptanz für die Projekte erreicht werden. Die DIHK unterstützt deshalb das Anliegen der Ministerpräsidentenkonferenz im „Pakt für Planungs- Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ vom 6. November 2023, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stärker zu nutzen, digital zu gestalten und die Ergebnisse zu sichern.

Gleichzeitig sollten mit einer erneuten Änderung des VwVfG allerdings auch weitere wesentliche Beschlüsse mit diesem Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Dazu gehören nach unserer Auffassung insbesondere das Durchführen von Antragskonferenzen als Regelfall (Ziffer 68f.), die Fristverkürzungen und Fakultativstellung der Erörterungstermine (Ziffern 77ff.), parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte (Ziffern 135ff.), die Stichtagsregelung zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage (Ziffern 156 ff.), Zustimmungs- und Genehmigungsfiktionen (Ziffern 170ff.).

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verbindlicher und umfangreicher durchzuführen, kann in der vorgesehenen Form nach Einschätzung von Unternehmen zu Doppelungen oder unnötigen zusätzlichen Beteiligungen führen. Dies würde Planungs- und Genehmigungsverfahren weiter verzögern. Deshalb sollte in dem Entwurf stärker das Ziel des MPK-Beschlusses verfolgt werden, dass „doppelte und häufigere Beteiligungsschritte vermieden werden“. Deshalb empfehlen wir, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung fakultativ und im Umfang beschränkt bleiben kann. Der Anreiz zu ihrer Nutzung sollte dagegen durch Erleichterungen in späteren Beteiligungsschritten erhöht werden. Dies ließe sich nach unserer Einschätzung insbesondere durch das Entfallen späterer Offenlegungspflichten und insbesondere Erörterungsterminen erreichen.

### **D. Details - Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 **Nummer 3 (§ 25a)**

#### **„§ 25a**

#### **Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

**(1) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, bereits frühzeitig vor Stellung des Antrages die betroffene Öffentlichkeit beteiligt (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.**

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) Der Vorhabenträger soll Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der Behörde in einem verkehrsüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, übermitteln und der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.“

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage sollen die Behörden nach dem RefE nunmehr zwingend (nicht mehr nur möglichst) darauf hinwirken, dass vor Antragstellung eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Zudem ist nicht mehr nur das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zu übermitteln und mitzuteilen, sondern auch der Inhalt. Neu ist ebenfalls, dass dies in einem verkehrsüblichen elektronischen Format geschehen muss.

Die Übermittlung der Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem verkehrsüblichen Format unterstützen die Industrie- und Handelskammern sowie betroffene Unternehmen grundsätzlich. Wie im Beschleunigungspakt ausgeführt, werden Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch häufig „unzureichend gesichert, stehen dann im weiteren Verfahren nicht vollständig zur Verfügung und müssen erneut erhoben werden, was einen unnötigen Zeitverlust bedeutet.“ Hier regen wir deshalb an, auch den MPK-Beschluss, dass diese „damit als abschließend erhoben gelten“, rechtlich umzusetzen.

Unternehmen, die häufig an Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt sind, erwarten durch diese Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen, dass es zu unnötigen oder doppelten Beteiligungsschritten kommen wird. Grundsätzlich würden gerade Unternehmen im Bereich der Infrastruktur frühe Öffentlichkeitsbeteiligungen durchführen. In der Praxis würden jedoch Zeitpläne oder die Art der Verfahren eine solche nicht zulassen. Auch sei eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in vielen Fällen – bspw. kleineren oder aufgrund vorangegangener Planverfahren bereits ausreichend bekannten Vorhaben – nicht notwendig. Auch die Erweiterung des Umfangs der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bewerten viele Unternehmen deshalb als kontraproduktiv für den Aufwand und die Dauer der Verfahren.

Statt die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung rechtlich verbindlicher und umfangreicher zu regeln, regen wir deshalb an, den Anreiz für Vorhabenträger zu erhöhen, diese auch zu nutzen. Deshalb sollte die erneute Auslegung und Erörterung so weit wie möglich reduziert werden. Entsprechend führt der Beschleunigungspakt aus: „Zentral für die Beschleunigung der Verfahren sind vor allem eine Verkürzung von gesetzlich vorgesehenen Fristen und die Fakultativstellung des Erörterungstermins im Rahmen z.B. der Planfeststellung.“

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist häufig – bspw. im Rahmen der UVP – europarechtlich vorgeschrieben. Jedoch sind die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung unionsrechtlich nicht näher geregelt.<sup>1</sup> Deshalb sollte der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Neuregelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im VwVfG die Häufigkeit, die Fristen und die Erörterung einer erneuten

---

<sup>1</sup> Reidt u.a. (2018): Rechtliche Stellungnahme zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Gewerbeansiedlungen und Infrastrukturvorhaben, im Auftrag des DIHK.

Öffentlichkeitsbeteiligung so weit wie möglich reduzieren. Ist eine erneute Auslegung europarechtlich vorgeschrieben, können zumindest die Fristen verkürzt werden und ein Erörterungstermin entfallen.

Um dies zu erreichen, empfehlen wir eine entsprechende Formulierung zum einen im neuen § 25a VwVfG. Bspw.: „Die Behörde wirkt darauf hin, dass die erneute Auslegung, Unterrichtung oder Erörterung im späteren Verfahren möglichst entfällt oder verkürzt wird.“ Konkret ließen sich Fristen, erneute Auslegungen und Erörterungen in § 28 und § 73 VwVfG reduzieren.

#### **E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Hauke Dierks  
Leiter des Referats Umweltpolitik  
Telefon (030) 2 03 08 - 22 08  
[dierks.hauke@dihk.de](mailto:dierks.hauke@dihk.de)

#### **F. Beschreibung DIHK**

##### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).